



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0305/2018</b>		Datum: 16.04.2018	
<b>Baudezernent</b>			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 00102-18 (Bl)	
<b>Betreff:</b>			
<b>Zustimmung zu einem privilegierten Vorhaben in einer festgesetzten landwirtschaftlichen Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109 "Friesenstraße" (§§ 35 (1) und 31 (2) BauGB)</b>			
Gremienweg:			
15.05.2018	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert

### Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt dem nachgenannten privilegierten Vorhaben eines temporären Verkaufsstandes für landwirtschaftliche Erzeugnisse von 2,0 x 2,70 m (incl. Überdachung) mit zwei Stellplätzen für PKW auf einer festgesetzten Fläche für die Landwirtschaft und unter Inanspruchnahme einer Teilfläche festgesetzten Straßenbegleitgrüns (8 m x 4,5 m = 36 m<sup>2</sup>) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109 „Friesenstraße“ zu.

(§§ 35 (1) und 31 (2) Nr.2 BauGB)

<b>Antragseingang</b>	15.01.2018						
<b>Vorbescheid erteilt</b>	nein						
<b>Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert</b>	nein						
<b>Vorhabensbezeichnung</b>	Errichtung eines temporären Verkaufsstandes						
<b>Grundstück/Straße</b>	Friesenstraße 15						
<b>Gemarkung</b>	Niederberg						
<b>Flur</b>	6						
<b>Flurstück</b>	191/26						

### Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt, für den Zeitraum Mitte April bis Ende Juni einen Verkaufsstand für landwirtschaftliche Erzeugnisse aufzustellen, hierzu gehören zwei Stellplätzen für PKW. Der Verkauf eigenen saisonalen Obstes und Gemüses erfolgt durch den Erzeuger, einen Landwirt aus Niederwerth. Der Verkaufsstand besteht aus einer 2,0 x 2,0 m großen Holzhütte mit straßenseitig 0,7 m Dachüberstand. Die Verkaufstätigkeit erfolgt durch eine Person Mo - Sa von 10 bis 17 Uhr und an Feiertagen von 10 - 14 Uhr. Eine ggfls. erforderliche ordnungs- bzw. gewerberechtliche Erlaubnis zum Feiertagsverkauf ist hierbei nicht Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens.

Das Vorhaben ist in einer festgesetzten landwirtschaftlichen Fläche des Bebauungsplanes Nr. 109 „Friesenstraße“ vorgesehen, nimmt dabei aber mit Zufahrten und Vorflächen auch eine festgesetzte Fläche für Straßenbegleitgrün von 8 x 4,5 m in Anspruch.

Das Vorhaben kann als Verkaufsstand landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch den diese produzierenden Erzeuger als privilegiertes Vorhaben im Sinne § 35 (1) BauGB gewertet werden.

Die Abweichung betreffend Straßenbegleitgrün ist städtebaulich vertretbar (§ 31 (2) Nr.2 BauGB).

**Anlage/n:**

- Lageplan
- Bebauungsplan
- Beschreibung
- Zeichnungen